

3. Verfahren

3.1

Die Personensorgeberechtigten sollen von der Wohnsitzgemeinde auf die Möglichkeit der Übernahme der Ehrenpatenschaft hingewiesen werden.

3.2

Der Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft ist von den Personensorgeberechtigten unter Nutzung des Antragsformulars in der Anlage innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Mehrlinge zu stellen.

3.3

¹Der von der Wohnsitzgemeinde bestätigte Antrag ist bei der Staatskanzlei einzureichen. ²Die Wohnsitzgemeinde bestätigt das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen. ³Dazu sind ihr zusammen mit dem Antrag Kopien der Geburtsurkunden oder der beglaubigten Ausdrücke aus dem Geburtenregister vorzulegen. ⁴Die Staatskanzlei entscheidet über den Antrag und zahlt die Zuwendung aus. ⁵Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar auf ein im Antrag angegebenes Konto der Personensorgeberechtigten.

3.4

¹Die vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunden über die Ehrenpatenschaft werden vom Bürgermeister der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ausgehändigt. ²Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten.